

Weiterbildungsordnung 2020 – 4. Änderung

Die Weiterbildungsordnung 2020 für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, welche zum 21.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.12.2023 geändert.

Die Änderung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 20.12.2023 genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 28.03.2024 auf der Internetseite der Ärztekammer für das Saarland.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 6 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn durch die Weiterbildung in Teilzeit die Gesamtdauer der Weiterbildung bis zum Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen nicht mehr als das Doppelte der in Abschnitt B und C für eine ganztägige Weiterbildung vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung beträgt.“

b) In § 15 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

c) In § 18 Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs.2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.

d) § 20 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Bezeichnung, bereits über einen Zeitraum von mindestens 50 % der jeweiligen Mindestweiterbildungszeit ausgeübt worden ist.“

e) In § 20a wird nach Absatz 12 folgende Absätze 13 bis 15 angefügt:

„(13) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Dermatohistologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Dermatopathologie, zu führen.

(14) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie, zu führen.

(15) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie, zu führen.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Unter den „Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B“ im Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ wird das Wort „Telemedizin“ durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ ersetzt und nach dem Weiterbildungsinhalt „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“ der Weiterbildungsinhalt „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“ eingefügt.

b) Das Gebiet „Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

bb) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin wird im Weiterbildungsblock „Allgemeine Innere Medizin“ nach den Wörtern „Atemwegserkrankungen und des“ das Wort „Asthma“ durch das Wort „Astmas“ ersetzt.

cc) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei	

	therapieresistenten Erregern	
--	------------------------------	--

dd) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

ee) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

ff) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		

	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

gg) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

hh) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

ii) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie wird der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsblock in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik,		

Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- jj) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie wird der Weiterbildungsbereich „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen und nach dem Weiterbildungsbereich „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ folgender Weiterbildungsbereich in die Tabelle eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- c) Das Gebiet „Kinder- und Jugendmedizin“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin wird im Weiterbildungsbereich „Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ das Wort „Miktionsstörungen“ durch das Wort „Blasenfunktionsstörungen“ ersetzt.

bb) In den Weiterbildungsinhalten für Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin wird im Weiterbildungsbereich „Diagnostische Verfahren“ nach der Angabe „- der Schilddrüse“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

- d) Im Gebiet „Laboratoriumsmedizin“ wird in der Tabelle nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin“ in der Zeile „Weiterbildungszeit“ der Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch den Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate im stationären Bereich in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.

- e) Im Gebiet „Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ wird in der Tabelle nach der Überschrift „Facharzt/Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ in der Zeile „Weiterbildungszeit“ der Aufzählungspunkt

„müssen 12 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden“ durch den Aufzählungspunkt „müssen 12 Monate im stationären Bereich in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.

- f) Im Gebiet „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ werden in den Weiterbildungsinhalten für Facharzt/Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin im Weiterbildungsbereich „Frührehabilitation“ nach den Wörtern „Planung und Durchführung der Frührehabilitation“ die Wörter „einschließlich frührehabilitativer Komplexbehandlung“ gestrichen.
- g) Das Gebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ wird wie folgt geändert:

aa) Das fachspezifische Glossar für Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie wird wie folgt geändert:

- i. In der Tabelle wird in der zweiten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Gruppenselbsterfahrung wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- ii. In der Tabelle wird in der dritten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- iii. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

Gebiete der somatischen Patientenversorgung	Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.
---	---

bb) Die Weiterbildungsinhalte des Schwerpunkts „Forensische Psychiatrie“ werden wie folgt geändert:

- i. Im Weiterbildungsbereich „Übergreifende Inhalte der Schwerpunkt-Weiterbildung Forensische Psychiatrie“ wird nach den Wörtern „unter Anwendung der Terminologie juristischer Eingangsmerkmale“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 30 durch die Zahl 8 und nach den Wörtern „Testierunfähigkeit, betreuungsrechtlicher Unterbringung“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 10 ersatzlos gestrichen.
- ii. Im Weiterbildungsbereich „Forensisch-psychiatrische Begutachtung“ werden nach den Wörtern „Begutachtung der psychiatrischen Voraussetzungen“ die Wörter „Schulfähigkeit und Anwendung“ gestrichen und nach den Wörtern „einer Maßregel, davon“ in der Spalte „Richtzahl“ die Zahl 30 durch die Zahl 5 ersetzt.

cc) Die Weiterbildungsinhalte für Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden wie folgt geändert:

- i. Im Weiterbildungsbereich „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Angabe:

„Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon

ENTWEDER

- dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-biographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden

ODER

- dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden

ODER

dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B. strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik, davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“

durch die Angabe

„Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im

Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden

ENTWEDER

- dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologischbiographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik,

ODER

- dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse,

ODER

dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B, strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik“

ersetzt.

- ii. Im Weiterbildungsblock „Krankheitslehre und Diagnostik“ wird in der Spalte „Richtzahl“ nach der Angabe „Psychosomatische und psychotherapeutische Untersuchungen einschließlich psychopathologischer Befunde und deren standardisierter Erfassung, davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer der beiden anderen Grundorientierungen erbracht werden“ die Zahl 60 eingefügt und wird jeweils nach den Angaben „dokumentierte Untersuchungen im psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Verfahren, z. B. psychodynamisches Erstinterview, tiefenpsychologischbiographische Anamnese, strukturierte Interviews einschließlich Testdiagnostik“, „dokumentierte Untersuchungen im verhaltenstherapeutischen Verfahren, z. B. strukturierte Interviews, Testdiagnostik und Verhaltensanalyse“ und „dokumentierte Untersuchungen im Verfahren der systemischen Therapie, z. B, strukturiertes systemisches Interview im Ein- und Mehrpersonensetting zur Diagnostik von interaktionellen Mustern, Beziehungsdynamiken, Ressourcen und Lösungskompetenzen im relevanten System, einschließlich Genogramm und Testdiagnostik“ in der Spalte Richtzahl die Zahl 60 gestrichen.
- iii. Im Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Angabe „davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ durch die Angabe „davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Behandlungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ ersetzt.

dd) Das fachspezifische Glossar für Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird wie folgt geändert:

- i. In der Tabelle wird in der zweiten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Gruppenselbsterfahrung wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- ii. In der Tabelle wird in der dritten Zeile in der zweiten Spalte der erste Satz wie folgt gefasst: „Balintgruppenarbeit bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit wird unter Verantwortung eines hierfür befugten Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eines Facharztes mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie und/oder Psychoanalyse, der mehrjährig nach Facharztanerkennung bzw. Anerkennung der Zusatz-Weiterbildung in der Gruppenpsychotherapie tätig gewesen ist, durchgeführt.“
- iii. Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

Gebiete der somatischen Patientenversorgung	Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.
---	---

3) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) Die Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung „Infektiologie“ werden wie folgt geändert:
 - aa) Im Weiterbildungsblock „Nosokomiale Infektionen“ werden in der Spalte „Handlungskompetenz“ vor den Wörtern „Behandlung von Patienten“ eine Zeile eingefügt und in der Zeile die Wörter „Behandlung nosokomialer Infektionen“.
 - bb) Im Weiterbildungsblock „Infektionsdiagnostik“ werden in der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ das Wort „erkrankungsspezifischen“ durch das Wort „krankheitsspezifischen“ und die Wörter „Unterscheidung von“ durch die Wörter „Unterscheidung zwischen“ sowie die Wörter „Identifizierung sowie“ durch die Wörter „Identifizierung und“ ersetzt.

- cc) Der Weiterbildungsblock „Antinfektive Therapie“ wird wie folgt geändert:
- i. In der Überschrift wird nach dem Wort „Antinfektive“ die Angabe „Prophylaxe /“ eingefügt.
 - ii. Im neuen Weiterbildungsblock „Antinfektive Prophylaxe/Therapie“ werden in der Spalte „Handlungskompetenz“ die Wörter „Applikation der antinfektiven Therapie“ durch die Wörter „Applikation von Antinfektiva“ ersetzt.
- b) Nach der Überschrift „Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie“ wird folgender Satz eingefügt: "Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin".
- c) In den Weiterbildungsinhalten der Zusatzweiterbildung „Transplantationsmedizin“ wird im Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin Diagnostik und Therapie“ die Tabelle wie folgt gefasst:

	Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und nach Nieren-, Leber-, Darm-, Herz- und/oder Lungentransplantation, auch im Langzeitverlauf	
	ENTWEDER	
	Farbkodierte Duplexsonographie	
	entweder des Nierentransplantats	50
	oder des Lebertransplantats, davon	
	- vor Transplantation	20
	- nach Transplantation	100
	Nieren- und/oder Lebertransplantatbiopsie	10
	Teilnahme an Nieren- und/oder Lebertransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	
	ODER	
	Echokardiographie und EKG	
	- vor Transplantation	50
	- nach Transplantation	100
	Re-/Linksherzkatheter einschließlich Koronarangiographie	
	Endomyokardbiopsie nach Herztransplantation	
	Teilnahme an Herztransplantationen bei Kindern und Jugendlichen	